

Versichern und Vorsorgen für (angehende) Referendare!

Ratgeber für Lehramtsstudenten, Referendare und Lehrer



1. Beamter auf Widerruf

2. Beamter auf Probe

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (BaL)
Wartezeit beachten!!!

3. Beamter auf Lebenszeit



Inhalt

Übersicht der wichtigen Versicherungen	03
Einleitung – über den Autor	04
Das Beamtenverhältnis	05
Private Krankenversicherung für Referendarinnen und Referendare	06
Dienstunfähigkeitsversicherung	08
Dienst- und Schlüsselhaftpflichtversicherung	12
(Geförderte) Altersvorsorge für Lehrer und Referendare	13
Vermögenswirksame Leistungen	14
Transparenz – was hat mein Berater davon?	14
Impressum	16



Übersicht

der wichtigen Versicherungen und Vorsorgen

Versicherung	Studium	Referendariat	Später
Private Krankenversicherung	Anwartschaft / Option sichern	Anwärtertarif (Umstellung oder Antrag)	Umstellung nach dem Referendariat
Dienstunfähigkeitsversicherung	Schutz jetzt schon sichern!	Jetzt spätestens machen!	Schutz ggf. anpassen, sobald Leistungen des Dienstherrn fließen
Dienst- und Schlüsselhaftpflichtversicherung (im Rahmen private Haftpflichtversicherung)	In Erstausbildung und unter 25 i.d.R. privat über die Eltern versichert	Jetzt absichern!	Durchgehend behalten
Geförderte Altersvorsorge	In der Regel noch keine Förderung	Ab jetzt mit 5 EUR mtl. schon volle Förderung möglich	Anpassen an gestiegenes Einkommen
Vermögenswirksame Leistungen	–	6,65 EUR im Monat nicht verschenken	Laufen lassen!



Einleitung - über den Autor

Versichern und Vorsorgen für Lehramtsstudierende, Referendare und Lehrer – ein Themenfeld, das vom Berater einiges an speziellem Fachwissen verlangt. Der öffentliche Dienst und das Beamtenverhältnis weisen einige Besonderheiten auf, die beachtet werden wollen.

Neben den absoluten Spezialthemen wie private Krankenversicherung und Dienstunfähigkeitsvorsorge sind auch bei der (Dienst-)Haftpflichtversicherung, den vermögenswirksamen Leistungen und der Ruhestandsplanung besondere Hintergründe zu beachten.

Dies ist seit über 10 Jahren unser Fachgebiet.

Ein Versicherungsmakler wird von seinem Kunden beauftragt (und eben nicht von einer Versicherung) und haftet ihm gegenüber für die Auswahl und Qualität der Angebote. Als Versicherungsmakler können wir aus allen Angeboten die heraus suchen, die optimal zu Ihren Anforderungen und Bedürfnissen passen.

Dies ist oftmals auch deswegen notwendig, da die Mehrzahl unserer Kundenanfragen für die private Krankenversicherung sowie die Dienstunfähigkeitsversicherung über eine sogenannte Risikovorabfrage läuft (Thema Gesundheitszustand, mehr dazu in den jeweiligen Kapiteln). Die Vorabfrage entscheidet am Ende, wer zu welchen Bedingungen bei welchem Unternehmen Versicherungsschutz bekommen kann.

In jedem Bereich von Absicherung und Vorsorge ist es wichtig, eine Auswahl zu haben und selber entscheiden zu können. Außerdem ist die fachliche Qualifikation des Beraters und die Markt- und Produktkenntnis bis ins Detail von außerordentlich hoher Bedeutung.

Dies alles finden Sie gebündelt bei uns als einer der großen Maklerkanzleien in Oldenburg und Umgebung.

Ihr
Henning Schmidt & Team



Das Beamtenverhältnis

Während des Refendariats sind Sie im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Im Anschluß daran beginnt i.d.R. das Beamtenverhältnis auf Probe oder Sie werden erstmal vorübergehend als Lehrkraft angestellt.

Nach einer gewissen Probezeit – oft drei Jahre nach Verbeamtung auf Probe – erfolgt dann die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Das Beamtenverhältnis ist dabei als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis definiert. Die Beamten schulden dem Dienstherrn eine Dienstpflicht. Diesem obliegt gegenüber seinen Beamten eine Fürsorgepflicht in folgenden Bereichen:

- **Besoldung**
- **Beihilfe bei Krankheit**
- **Altersversorgung**

Die Besoldung gliedert sich dabei im Kern in die Zeit im und nach dem Referendariat auf Grund-, Haupt- und Realschule bzw. Oberschule wird nach A12 besoldet, Förderschule nach A13 und Gymnasium/BBS nach A13 plus Zulage. Im Referendariat werden Anwärterbezüge gewährt, diese liegen derzeit in Niedersachsen zwischen 1.240 EUR und 1.320 EUR brutto monatlich.

Nach dem Referendariat fließen in der Regel Gehälter von über 3.000 EUR brutto monatlich. Dazu kommen schulformabhängig die allgemeine Stellenzulage (Gymnasium, Förderschule, BBS) und unabhängig von der Schulform eventuelle Familienzuschläge.

Zwei wesentliche Punkte sind versicherungsseitig zu beachten:

1. Die Beihilfe bei Krankheit ist „nur“ anteilig (50% oder 70%) – die Differenz zu 100% muss versichert werden. Hier bieten sich die sogenannten Beihilferestkostentarife der privaten Krankenversicherer an. Gesetzliche Krankenkassen sind hier im Nachteil, da diese nur 100%-Tarife kennen und keinen Ergänzungsschutz für Beamte bieten. Die Beihilfe wird hier nicht berücksichtigt, deswegen sind die gesetzlichen Krankenversicherer in diesem Fall in der Regel auch deutlich teurer.
2. Garantierte Leistungen des Dienstherrn bei Dienstunfähigkeit fließen erst nach Verbeamtung auf Lebenszeit. Und auch dann ist zunächst ein Mindestabsicherungsniveau erreicht, das noch recht bescheiden ist. Deswegen sollte man sich frühzeitig mit einem flexiblen Modell der ergänzenden Dienstunfähigkeitsversicherung befassen.

Beide Punkte werden weiter unten ausführlich besprochen.

Private Krankenversicherung für Referendarinnen und Referendare

Beamte als sogenannte Beihilfeberechtigte sind zu einem bestimmten Prozentsatz (i.d.R. 50% oder 30%) privat krankenversichert. Als Beihilfe werden Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle, bei der Früherkennung und Schutzimpfungen bezeichnet.

Wegen der Versicherungsfreiheit von Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung muss ergänzend zum Beihilfesatz eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Beihilfe und private Krankenversicherung müssen in Summe immer 100% ergeben!

Die Beihilfesätze sind in der Beamtenversorgungsverordnung geregelt. Demnach erhalten (mit Ausnahme von Bremen, Hessen und Baden Württemberg)

- beihilfeberechtigte Personen – also Referendare und Lehrer selbst – 50 Prozent,
- für Kinder gilt ein Beihilfesatz von 80 Prozent
- ab dem zweiten Kind gilt für die beihilfeberechtigte Person (also die Mutter oder der Vater der Kinder) ein Satz von 70 Prozent – was in den meisten Fällen dazu führt, dass man mit zwei Kindern nicht teurer versichert ist als alleine!
- weitere Regelungen gibt es für Ehegatten, die kein oder nur ein geringes (nicht sozialversicherungspflichtiges) Einkommen haben.
- ab Bezug von Pension/Versorgungsbezügen beträgt der Beihilfesatz pauschal 70%

Beihilfe erhalten Beamte, solange ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld besteht.

Der Versicherungsumfang der privaten Krankenversicherung erstreckt sich immer auf den Teil, der in der Beihilfe nicht abgesichert ist. Wer in der Gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt, erhält hierfür **keine** Kostenbeteiligung des Dienstherrn und muss die kompletten Kosten dieser Vollversicherung (Teilversicherungen oder Beihilfe-Tarife gibt es hier nicht) selber tragen! Und das wird i.d.R. deutlich teurer als die private Alternative.

Die Privaten Krankenversicherer bieten spezielle Beihilfe(restkosten)tarife an. Der Markt hierfür ist sehr breit gefächert, so dass nur ein individueller Preis-Leistungs-Vergleich zielführend in der Auswahl eines Tarifes bzw. Anbieters ist. Dabei sollte ganz dringend darauf geachtet werden, dass vermeintlich günstige Anbieter

- gerne mit einer Selbstbeteiligung arbeiten – Arztkosten bis zu einer bestimmten Höhe sind dann alleine zu tragen
- wichtige gewünschte Leistungen doch nicht oder von der Höhe her nur begrenzt im Angebot enthalten sind
- nicht die Finanzstärke und Schadenquote sehr guter Versicherer haben und mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger beitragsstabil sein werden.



Zu beachten sind auch Einschränkungen in den Beihilfeleistungen in den letzten Jahren, wie die Einführung einer Kostendämpfungspauschale und der Wegfall sogenannter stationärer Wahlleistungen wie „Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer“ und „Chefarztbehandlung“. Diese Wahlleistungen können in der privaten Krankenversicherung eingeschlossen werden. Diese und in Zukunft entstehende Lücken schließt man mit einem Ergänzungstarif im Rahmen seiner ausgewählten privaten Krankenversicherung.

Die obligatorische Pflegeversicherung schließt sich an die private Krankenversicherung an und ist in unseren Vergleichen immer automatisch enthalten.

WICHTIG: Ihr Gesundheitszustand!

Wer in die private Krankenversicherung wechseln möchte, muss beantworten, welche Erkrankungen in den letzten 3-5 Jahren (ambulant, also in der Arztpraxis) bzw. 5-10 Jahren (stationär, im Krankenhaus) behandelt wurden. Die Versicherer können dabei mit Risikozuschlägen und sogar Ablehnungen und (seltener) Leistungsausschlüssen reagieren.

Hier gilt es bei der Beantragung, extrem exakt zu arbeiten, um späteren Problemen vorzubeugen. Aus diesem Grund muss mit jedem Interessenten dieser Bereich individuell besprochen und analysiert werden. Achtung: was aus eigener Sicht Kleinigkeiten sind, sehen Versicherer mitunter sehr kritisch!

Was ist zu tun?

1. Ihre Leistungswünsche besprechen: was erwarten Sie von Ihrer Krankenversicherung?
2. Ihre gesundheitliche „Vorgeschichte“ analysieren: zu welchen Bedingungen können Sie versichert werden? Hier spielt auch das Eintrittsalter eine Rolle.
3. erst dann einen individuelle Preis-Leistungs-Vergleich erstellen
4. Bilanzkennzahlen der in Frage kommenden Versicherer analysieren
5. sonstige Besonderheiten berücksichtigen
(z.B. Übergangstarife für die Zeit nach dem Referendariat)

Was genau ist eigentlich eine Risikovorfrage?

Bei einer Risikovorfrage wird der Gesundheitszustand schriftlich verschiedenen Versicherern vorgelegt, ggf. direkt mit Arztberichten. Dort wird dann geprüft, ob und in welchem Rahmen Versicherungsschutz angeboten werden kann. Die Versicherer können ablehnen oder mit Risikozuschlag annehmen (eine Annahme mit Leistungsausschluss ist extrem selten). Die Praxis zeigt deutlich, dass auch bei schwierigen Fällen immer wieder tragfähige Lösungen im Sinne der Kunden gefunden werden – eine Risikovorfrage lohnt sich also!

Was ist, wenn gar nichts mit der PKV geht?

Wer vor (siehe unten!) oder zum Referendariat aus gesundheitlichen Gründen in der gesetzlichen Krankenkasse bleiben muss, kann einmalig zur Verbeamtung auf Probe (also nach dem Referendariat) die



sogenannte Öffnungsaktion der Privaten Krankenversicherer in Anspruch nehmen. Viele Private Versicherer nehmen hieran teil und sagen eine Aufnahme auch vorerkrankter Lehrer zu – mit einem gedoppelten Risikozuschlag und unter Wegfall bestimmter Leistungen. Achtung: natürlich liegt auch hier der Teufel im Detail und die Versicherer unterscheiden sich mitunter deutlich!

Was kann ich wann tun?

Im Studium kann der Krankenversicherungsschutz schon durch eine Anwartschaft bzw. einen Optionstarif gesichert werden. Quasi eine Krankenversicherung auf Stand-By. Hierbei wird der aktuelle Gesundheitszustand gesichert und gilt unverändert bei Umstellung in eine „aktive“ Krankenversicherung zu Beginn des Referendariats. Die Kosten hierfür liegen zwischen 1 EUR bis max. 15 EUR monatlich.

Wenn feststeht, wann es mit dem Referendariat losgeht, sollte gehandelt werden! So kommt man nicht in zeitlichen Stress, denn auch die Beratung, Analyse der Angebote und Beantragung kann mehrere Wochen Zeit in Anspruch nehmen.

Im Referendariat hat man i.d.R. einen kostengünstigen Anwärtertarif, der (bei korrekter Auswahl) vollen Versicherungsschutz zu einem niedrigeren Preis bietet.

Nach dem Referendariat wird der ausgewählte Tarif umgestellt – ab jetzt wird ein Zusatzbeitrag zur Bildung von Alterungsrückstellungen bei allen Versicherern erhoben. Diese dienen dazu, dass im Alter gegen die dann höheren Kosten bereits Rücklagen gebildet sind und die Beiträge stabil bleiben.

Dienstunfähigkeitsversicherung

Die Dienstunfähigkeitsversicherung sichert die finanziellen Nachteile derjenigen ab, die aus gesundheitlichen Gründen Ihren Beruf vorübergehend oder langfristig nicht mehr ausüben können. Das Risiko, aus gesundheitlichen Gründen der erlernten und ausgeübten Tätigkeit nicht mehr nachgehen zu können, ist nicht zu unterschätzen. Rund die Hälfte der krankheitsbedingten Frühpensionierungen der Beamten erfolgt aufgrund psychischer und Verhaltensstörungen. Daneben sind Herz-Kreislauf- sowie Muskel-Skelett-Erkrankungen die häufigsten Gründe für Dienstunfähigkeit.

Dienstunfähigkeit ist damit eines der gefährlichsten sozialen Risiken, dass durch die Beamtenversorgung nur teilweise abgesichert ist. Eine **private Dienstunfähigkeitsvorsorge** mit einer **echten und vollständigen Dienstunfähigkeitsklausel** sollte daher zu den Standardversicherungen für jeden Lehrer und Referendar gehören.

- Nach § 42 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) ist der **Beamte auf Lebenszeit** dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Voraussetzung für die Leistung ist des Dienstunfähigkeitsruhegehalts ist die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit.



- **Beamte auf Widerruf** werden bei Dienstunfähigkeit in der gesetzlichen Sozialversicherung nachversichert. Das klingt, als habe man tatsächliche Ansprüche – das ist aber selten so. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung bedingen, dass entsprechende Beiträge geleistet wurden. Die wenigsten Referendare erfüllen das. Beamte auf Widerruf haben damit nur sehr geringe oder gar keine Ansprüche (Hartz IV) - es sei denn, die Dienstunfähigkeit ist auf einen Dienstunfall zurückzuführen.
- Bei Dienstunfähigkeit bei **Beamten auf Probe** wird das Beamtenverhältnis durch Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung beendet. Die Zahlung eines Unterhaltsbetrags ist lediglich eine Kann-Leistung des Dienstherrn, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zieht ein Dienstunfall die Dienstunfähigkeit nach sich, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand mit Auszahlung des dazugehörigen Ruhegehalts.

Eine sichere Basisversorgung aus dem Dienstverhältnis erhalten also nur Lehrer, die die **Verbeamtung auf Lebenszeit erreicht haben und mindestens fünf Jahre im Beamtenverhältnis** stehen. Wer vorher aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet, scheitert im Regelfall auch an der Nachversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung – hierfür sind Wartezeiten erforderlich, die nur durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit erreicht werden können, was für die wenigsten Referendare zutreffen dürfte. Auf gut Deutsch bleibt dann Hartz IV als letzter Ausweg. Ein Dilemma für alle Referendare und Junglehrer, das unbedingt durch einen privaten Versicherungsschutz gedeckt sein sollte.

Auch hier: Gesundheitsprüfung

Genau wie bei der privaten Krankenversicherung ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich. In diesem Fall wird 5 bzw. 10 Jahre zurück gefragt. Die Versicherer reagieren hier seltener mit Risikozuschlägen, sondern eher mit Leistungsausschlüssen – und natürlich auch Ablehnungen. Leistungsausschlüsse können z.B. so aussehen, dass nach einer recht frischen Kreuzbandoperation das betroffene Knie vom Versicherungsschutz ausgenommen wird. Heißt also: führt das Knie zur Dienstunfähigkeit, wird nicht geleistet. Solche Leistungsausschlüsse können aber i.d.R. nach zwei Jahren überprüft werden. Ist die Erkrankung ausgeheilt, fällt der Leistungsausschluss weg und der Versicherer leistet auch hier.

Was also ist zu tun?

1. Wirklich wichtig ist auch hier der individuelle Preis-Leistungs-Vergleich der verschiedenen Angebote! – **Achtung: es gibt hier nur eine Handvoll Anbieter, die die echte und vollständige Dienstunfähigkeitsklausel bieten!** Auch jenseits der Dienstunfähigkeitsklausel ist auf sehr gute Versicherungsbedingungen zu achten.
2. Es gibt verschiedene Absicherungskonzepte/-höhen in verschiedenen Preiskategorien. Zu Beginn sollte mehr versichert sein (zunächst gibt es ja über Jahre keine Pflichtleistung des Dienstherrn), später sollte man absenken können (da ja dann der Dienstherr eintritt)
3. Man kann es gar nicht oft genug schreiben: Beim leisesten Hauch eines Zweifels über die eigene Krankengeschichte (die auch nicht aus der Erinnerung, sondern aus der Arzt- oder

Krankenversicherungsakte der letzten Jahre kommen sollte!) sollte unbedingt eine **Risikovorfrage** gestellt werden. Darunter versteht man eine gleichzeitige Anfrage bei verschiedenen Anbietern – denn oft reagieren die Risikoprüfer bei den Versicherern unterschiedlich. Während der eine ablehnt und der nächste nur mit Leistungsausschlüssen annimmt, sagt der übernächste eine Normalannahme zu.

Ganz wichtig ist es, auf eine echte und vollständige Dienstunfähigkeitsklausel zu achten!

Echte Klausel: Entlassung und Versetzung WEGEN Dienstunfähigkeit muss als vollständige Berufsunfähigkeit gelten, ohne dass eine Berufsunfähigkeits-Prüfung durchgeführt wird.

Vollständige Klausel: Entlassung UND Versetzung wegen Dienstunfähigkeit muss als vollständige Berufsunfähigkeit gelten. Das bedeutet, dass Anwärter UND Beamte auf Lebenszeit Versicherungsschutz bei Dienstunfähigkeit haben.

Übersetzung: über eine Dienstunfähigkeit entscheidet ein Amtsarzt. Versicherer, die die hier genannten Anforderungen erfüllen, folgen dann dem Votum des Amtsarztes. Das ist eine große Besonderheit, da ohne die echte und vollständige Dienstunfähigkeitsklausel der Versicherer eine eigene Prüfung durchführen kann und wird.

Alternativen, wenn keine Dienstunfähigkeitsversicherung möglich ist

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Dienstunfähigkeitsversicherung erhält, kann noch andere Alternativen prüfen. Zunächst sollte die Basis der Voranfrage auf Berufsunfähigkeitsversicherungen ausgeweitet werden. Hier gibt es zunehmend Anbieter, die auch schon bei einer mehrmonatigen Arbeitsunfähigkeit (befristet) leisten, was eine wertvolle Alternative sein kann. Ist auch hier nichts zu gewinnen, sollte die Prüfung auf Erwerbsunfähigkeitsversicherung und andere Lösungen erweitert werden. Gerade für die ersten Jahre im Beamtenverhältnis gilt: jeder Schutz ist besser als gar kein Schutz.

Was sollte ich wann tun?

Im Studium ist eine Absicherung bereits möglich – und oftmals aufgrund des jungen Eintrittsalters und des normalerweise tadellosen Gesundheitszustand der beste Zeitraum, um sich diesen wichtigen Baustein zu sichern. Und man ist im Studium bereits finanziell abgesichert, wenn man durch Unfall oder Krankheit länger ausfällt.

Mit Beginn des Referendariats sollte das Thema spätestens angepackt werden. Der Dienstherr leistet hier nur in den oben definierten Fällen!

Nach dem Referendariat ist immer noch nicht die Mindest-Leistung durch den Dienstherrn erreicht! Wer im Referendariat noch keine Vorsorgemaßnahme ergriffen hat, sollte dies spätestens im direkten Anschluß daran in die Hand nehmen. Nach Erreichen der fünfjährigen Wartezeit im Beamtenverhältnis kann der Versicherungsschutz unter Berücksichtigung des Dienstunfähigkeitsruhegehalts angepasst werden. Dabei sollte allerdings die aktuelle Lebenssituation berücksichtigt werden: wer Kinder hat oder ein (Eigenheim)Darlehen abbezahlt, sollte sein Einkommen hier entsprechend absichern.

Gutschein



Name

Anschrift

Stempel

Wichtiger Hinweis

Grau ist alle Theorie – und jahrelange Erfahrung die Basis dieses Ratgebers. Und die lehrt: **jeder Fall ist anders.**

Wir können dementsprechend keine Garantie dafür übernehmen, dass eine Umsetzung der hier gesammelten Hinweise auf eigene Faust zum gewünschten Ergebnis führt. Für eventuelle Schäden und Nachteile haftet ausschließlich der Anwender.

Um Sie sicher ins Ziel zu führen, laden wir Sie herzlich zu einem persönlichen Gespräch ein. Und wenn Sie dazu diese Seite mitbringen, aktivieren wir diese zu einem Rabatt-Gutschein für einen Erste-Hilfe-Kurs zum halben Preis.



Dienst- und Schlüsselhaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, den oder die Versicherten von Schadenersatzansprüchen freizustellen. Wer anderen einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftbar und unbegrenzt schadenersatzpflichtig. Bei einem „Kleinschaden“ ist dies kein Problem. Wenn aber der Schaden in einer Größenordnung von mehreren hunderttausend Euro oder gar in Millionenhöhe liegt, kann der Schaden nicht mehr alleine getragen werden. Verursacher haften ein Leben lang mit Ihrem Privatvermögen bis zur Pfändungsgrenze.

Für den Lehrerberuf ist es daher wichtig, sich zusätzlich durch eine Diensthafthpflichtversicherung zu schützen. Diese kann in eine Private Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Die Haftung ist in § 839 BGB geregelt: Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sollten Sie durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung einen Schaden verursachen, wie z.B. durch die Nichtbeachtung von Dienstvorschriften, sind Sie voll haftbar zu machen. Dies kann z.B. die Verletzung der Aufsichtspflicht in Schulen und auf Klassenfahrten sein.

Achten Sie beim Abschluss auf folgende Punkte, die mitversichert sein sollten:

- Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens, auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt
- Schäden am fiskalischen Eigentum z.B. Schäden am Eigentum der Schule
- Abhandenkommen von Dienstschlüsseln mit einer ausreichenden Versicherungssumme (mind. 20.000 EUR)

Im Studium besteht oftmals noch Schutz über die Eltern. Wir raten allerdings in jedem Fall zur Prüfung – bitte den noch bestehenden Schutz schriftlich vom Versicherer der Eltern bestätigen lassen. Bitte Vorsicht im Schulpraktikum bei Aushändigung von Schulschlüsseln!

Zum Referendariatsbeginn ist allerspätestens der Zeitpunkt, sich um diesen Versicherungsschutz zu kümmern. Eine Mitversicherung über die Eltern endet in den allermeisten Fällen aufgrund der bestehenden Vertragsbedingungen, zudem wird jetzt die Diensthafthpflicht- und Schlüsselversicherung gebraucht.

Nach dem Referendariat verändert sich i.d.R. nichts an diesem Versicherungsschutz – er wird weiterhin gebraucht.

Die frohe Botschaft: ein solcher Versicherungsschutz wird in aller Regel einfach beantragt und kann praktisch sofort losgehen.

(Geförderte) Altersvorsorge für Lehrer und Referendare

Die Beamtenpensionen sind derzeit im Vergleich noch deutlich höher als die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Rentner. Sie werden als Teil der Personalkosten von Bund, Ländern und Gemeinden allein vom Dienstherrn aus seinem laufenden Haushalt gezahlt.

Damit unterliegen auch sie demographischen Entwicklungen und der Einnahmensituation der öffentlichen Haushalte. Eurostat, der statistische Dienst der Europäischen Union prognostiziert europaweit für die Pensionssysteme einen Anstieg der über 65-Jährigen von 23 Prozent im Jahr 1995 auf 48 Prozent im Jahr 2040 und fordert vor dem Hintergrund der damit deutlich ansteigenden Pensionsverpflichtungen die europaweite Einführung ergänzender kapitalgedeckter Pensionssysteme. Deutschland gehört dabei zu den „ältesten“ Gesellschaften in Europa und ist zukünftig besonders von dieser Problemlage betroffen. Damit ist klar: selbst bei wachsenden Staatseinnahmen muss der Staat einen immer größeren Teil des Budgets für Pensionen aufwenden.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen wird deutlich, dass das Pensionsniveau voraussichtlich nicht gehalten werden kann. Umso wichtiger wird die Eigenvorsorge für Lehrer und Referendare.

Ein Teil der Lösung können staatlich geförderte Vorsorgeformen sein. Die Riesterrente unterstützt den Vorsorgesparer mit einer Zulage von 154 EUR jährlich, wenn vier Prozent des Vorjahresbruttoeinkommens in einen Riestervertrag eingezahlt werden. Die meisten Referendare waren neben dem Studium nur geringfügig oder auf Stundenbasis beschäftigt und kommen damit in der Regel in den Genuss der Förderung bei einem geringen Eigenbeitrag von 5 EUR im Monat. Wer dazu schnell studieren konnte und zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, erhält einen zusätzlichen, einmaligen Zulagenbonus von 200 EUR für das erste Jahr.

Im Studium dürfte i.d.R. das Geld für Altersvorsorge fehlen. Die Finanzmathematik lässt sich allerdings nicht überlisten. Wer jetzt schon jeden Monat 5 EUR anspart, hat mit dem Faktor Zeit die besten Zinseszins-Aussichten auf seiner Seite.

Im Referendariat ist es mit den anfänglichen Kosten für einen Umzug oder die Anschaffung eines Autos auch nicht unbedingt ein leichtes, mit dem Sparen zu beginnen. Wie beschrieben, greift aber jetzt schon die Riesterförderung und kann in den meisten Fällen schon mit 5 EUR monatlich genutzt werden.

Nach dem Referendariat empfehlen wir, eine detaillierte Vorsorgeplanung erstellen zu lassen. Die Einkommensentwicklung einer Beamtenlaufbahn und damit auch die voraussichtliche Pensionshöhe (abgesehen von zu erwartenden politisch bedingten Veränderungen) kann recht langfristig berechnet werden. Damit steht eine klare Planungsgrundlage für die Versorgungssituation im Alter zur Verfügung.

Vermögenswirksame Leistungen

Die Auszahlung Vermögenswirksamer Leistungen (VL) für Beamte ist im Besoldungsrecht von Bund und Ländern geregelt. Die Vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro, bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung.

Voraussetzung für die Gewährung der VL ist, dass die Bediensteten die Leistungen nach den Bestimmungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anlegen – in der Regel sind das Bausparverträge oder Fondssparpläne. Staatliche Zulagen erhalten Sie, wenn Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen als Alleinstehender unter 17.900 Euro liegt (bei Verheirateten 35.800 Euro). Staatliche Zulagen fließen also in der Regel nur während des Referendariats (wenn Zulagen fließen, gilt eine Sperrfrist im Vertrag!), die VL wird auch danach selbstverständlich durch den Dienstherrn weiter gezahlt.

Als gängigste Möglichkeiten für die Anlage der VL bieten sich ein Bausparvertrag oder ein Fondssparplan an. Wir können hier aus dem Vollen schöpfen und Ihnen anbieten, was zu Ihnen passt.

Im Studium wird keine VL gewährt.

Zum Referendariat kann es gleich losgehen. Warum die 6,65 EUR monatlich verschenken?

Nach dem Referendariat verändert sich an der Auszahlung der VL nichts. Ausnahme: es wird kein voller Lehrauftrag angenommen.

Transparenz – was hat mein Berater davon?

Versichern und Vorsorgen, das ist für Viele ein schwer zu durchblickender Dschungel.

Oftmals schwingen Befürchtungen mit: was hat mein Berater davon? Werde ich gerade übervorteilt? Vermittelt der Berater das Produkt mit der höchsten Provision? Oder doch das für mich Beste? Bezahle ich eigentlich was an den Makler?

Seinen Versicherungsmakler kann man selber bezahlen, das muss man aber nicht. Bei erfolgreicher Vermittlung fließt ihm eine Courtage bzw. Provision zu. Diese ist vom Gesetzgeber in allen Bereichen inzwischen einheitlich geregelt. Zwei gleich hohe Prämien verschiedener Versicherer bedingen also genau gleich hohe Vergütungen für den Berater. Die Provisionen/Courtagen sind auch nicht gleich bei Abschluss verdient, sondern verteilen sich auf bis zu 5 Jahre. Zudem haften wir umfassend für eventuell entstandene Schäden – und sind dagegen auch umfangreich versichert.

Allein dadurch sind wir an einer qualitativ sehr guten Beratung und der Vermittlung von besten Produkten interessiert. Unser Ziel ist eine langfristige Zusammenarbeit mit unseren Kundinnen und Kunden. Gute Beratung und Betreuung kostet Geld - schlechte ist noch viel teurer!



Was bekommen Sie dafür?

- Umfassende Beratung zu den für Sie relevanten Themenfeldern – auch in Bereichen wie KfZ-Versicherung, Hausrat- und Wohngebäudeversicherung und vielen anderen
- Umfassende Auswahl der besten und passenden Produktlösungen für Ihre individuellen Anforderungen
- Begleitung durch jede Beantragung von Versicherungsschutz und laufende Betreuung aller Verträge in einer Hand – die Korrespondenz mit den Versicherern übernehmen wir
- Ein großes Team mit langjährigen Erfahrungen in der Beratung und Betreuung



Impressum / Kundeninformation nach § 11 der VersVermV, § 12 Abs. 1 FinVermV.

Alle Rechte dieses Ratgebers liegen beim Verfasser.

Anschrift & Erreichbarkeit der Vermittlerinformationen

Schnitger Versicherungsmakler GmbH Rosenstr. 48 | 26122 Oldenburg

Vermittler: Henning Schmidt | Tel. 0441-92520 | Fax 0441-9252100 | h.schmidt@schnitger-makler.de | www.schnitger-makler.de

Tätigkeit gemäß Gewerbeverordnung

- Erlaubnis nach §34c Abs.1 GewO (Darlehensvermittlung, Finanzierung)
- Erlaubnis nach §34d Abs. 1 GewO (Versicherungsmakler)
- Erlaubnis nach §34f Abs. 1 GewO (Offene Investmentfonds)
- Erlaubnis nach §34f Abs. 2 GewO (Geschlossene Fonds)
- Erlaubnis nach §34f Abs. 1 Nr. 3 GewO (Sonstige Vermögensanlagen)

Ausstellende Behörde

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer | Moslestr. 6 | 26122 Oldenburg

Qualifikation: Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK)

Berufshaftpflicht: versichert bei ERGO

Produktanbieter

Versicherungen: grds. keine Beschränkungen | Fonds: grds. keine Beschränkungen | Beteiligungen: grds. keine Beschränkungen

Zentrales Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel. 0180 600585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

Der Vermittler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. §34 d GewO eingetragen: D-O140-K8DKY-21

Der Vermittler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. §34 f GewO eingetragen: D-F-161-E111-18

Anschriften von Schlichtungsstellen

Versicherungsombudsmann e.V. | Postfach 080632 | 10006 Berlin | www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung | Postfach 060222 | 10052 Berlin | www.pkv-ombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht | Ombudsleute | Postfach 13 08 | 53003 Bonn | www.bafin.de

Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI | Unter den Linden 42 | 10117 Berlin | www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Ombudsstelle Geschlossene Fonds | Invalidenstr. 35 | 10115 Berlin | www.ombudsstelle-gfonds.de

Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG

Die Anlageberatung und der Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG erfolgt aufgrund der erteilten Genehmigung nach § 34 f GewO. Der Vermittler ist im Namen und auf Rechnung der nachfolgenden Vertriebsgesellschaft tätig und damit Gewerbetreibender nach § 84 HGB. Der Vertragsschluss über den Erwerb eines Finanzinstrumentes findet grundsätzlich zwischen Ihnen als Kunden und dem jeweiligen Produkthanbieter statt. Die Vertriebsgesellschaft hat jedoch die erforderliche Sorgfalt nach den Regeln der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) zu berücksichtigen. Insbesondere schuldet sie danach die anlage- und anlegergerechte Beratung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie des von Ihnen angegebenden Anlagezweckes. Über die Pflichten und die weitere Zusammenarbeit kann auch ein Vertrag zwischen Kunde und Vertriebsgesellschaft geschlossen werden. Die Vertriebsgesellschaft ist ferner gehalten darüber auch ein Protokoll zu führen.

Information über Vergütungen und Zuwendungen Dritter bei der Finanzanlagenvermittlung nach § 12a FinVermV:

Die Vergütung des Beraters für eine Anlageberatung oder Vermittlung erfolgt im Falle einer Transaktion (Order) durch Zuwendungen des Produktgebers bzw. des Vertragspartners aus den Kosten des Produkts bzw. der Transaktion (Zuwendungen Dritter). Diese Zuwendungen dürfen vom Berater als Vergütung angenommen und behalten werden.

Anschrift & Erreichbarkeit der Vertriebsgesellschaft:

Schnitger Versicherungsmakler GmbH Ansprechpartner: André Schnitger | Rosenstr. 48 | 26122 Oldenburg

Geschäftsführer: André Schnitger | Tel. 0441-92520 | Fax 0441-9252100 | info@schnitger-makler.de | www.schnitger-makler.de

HR-Nr: HRB 4428 | Zuständiges Amtsgericht: Oldenburg | Steuernr: DE 199920328 | Firmensitz: Oldenburg/Berufshaftpflicht versichert bei: Ergo

Tätigkeit gemäß Gewerbeverordnung der Vertriebsgesellschaft:

- Erlaubnis nach §34c Abs.1 GewO (Darlehensvermittlung, Finanzierung)
- Erlaubnis nach §34d Abs. 1 GewO (Versicherungsmakler)
- Erlaubnis nach §34f Abs. 1 GewO (Offene Investmentfonds)
- Erlaubnis nach §34f Abs. 2 GewO (Geschlossene Fonds)
- Erlaubnis nach §34f Abs. 1 Nr. 3 GewO (Sonstige Vermögensanlagen)

Die Vertriebsgesellschaft ist unter folgender Registrierung eingetragen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel. 0180 600585-0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

Die Vertriebsgesellschaft ist gem. §34 d GewO unter folgender Registrierungsnr. eingetragen: D-68ME-GSZC9-79

Die Vertriebsgesellschaft ist gem. §34 f GewO unter folgender Registrierungsnr. eingetragen: D-F-161-4611-73

Beratung und Vermittlung von Versicherungen

Bei der Beratung zu und der Vermittlung von Versicherungsverträgen wird die Vertriebsgesellschaft mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen betraut. Hierunter fällt die Betreuung hinsichtlich von Lebensversicherungen, Sachversicherungen, Krankenversicherungen usw. Die Erlaubnis wurde erteilt von der IHK des zuständigen Landkreises. Die Vertriebsgesellschaft ist im Versicherungsvermittlerregister eingetragen. Weitere Infos siehe oben.



SCHNITGER
Nachhaltige Altersvorsorge und Geldanlage

Schnitger Versicherungsmakler
Henning Schmidt

Rosenstraße 48
26122 Oldenburg

Tel. 0441-9252 122
h.schmidt@schnitger-makler.de